

# Meistergründungsprämie – Überblick über die Richtlinie

1. Grundförderung		2. Aufbauförderung
<b>Wer wird gefördert:</b>	<b>Handwerksunternehmen nach Anlage A oder Anlage B der Handwerksordnung mit Betriebsstätte in Thüringen.</b>	
<b>Was wird gefördert:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalige Gründung einer selbständigen und tragfähigen Vollexistenz im Handwerk.</li> <li>• erstmalige Übernahme eines Unternehmens im Handwerk.</li> <li>• erstmalige tätige Beteiligung an einem Unternehmen im Handwerk (mindestens 25,1 % <u>und</u> Bestellung des/der Handwerksmeisters/in zum/zur Geschäftsführer/in).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schaffung und Besetzung mindestens eines <b>Vollzeitarbeitsplatzes</b> zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätzen.</li> <li>• Die Schaffung und Besetzung eines <b>Ausbildungsplatzes</b>.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalige Existenzgründung oder Übernahme eines bzw. tätige Beteiligung an einem Handwerksunternehmen in Thüringen im Vollerwerb <b>ab dem 10.08.2021</b> <u>und</u>:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>innerhalb von drei Jahren nach</b> erfolgreichem Abschluss der Meisterprüfung (<b>Beispiel: Gründung zum 01.01.2022 – Meisterabschluss in den Jahren 2019, 2020 oder 2021 erfolgt</b>) <u>oder</u></li> <li>○ <b>innerhalb von drei Jahren nach</b> einem erfolgreichen Abschluss mindestens auf dem Niveau DQR 6 nach Berufsbildungsgesetz oder § 7 Abs. 2 HwO <u>oder</u></li> <li>○ nach erteilter Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bzw. Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO (=freiwilliger Meisterabschluss) (Hinweis: Innerh. des von der Handwerkskammer gesetzten Zeitraums, spät. aber in 3 Jahren nach Existenzgründung, Übernahme oder tätigen Beteiligung eines Handwerksunternehmens ist die bestandene Meisterprüfung o. ein Abschluss mind. auf dem Niveau DQR 6 nach BBiG oder § 7 Abs. 2 HwO gegenüber der TAB nachzuweisen.)</li> </ul> </li> <li>• Eintragung in die Handwerksrolle</li> <li>• Gewerbeanmeldung im Vollerwerb für ein Unternehmen im Handwerk nach Anlage A oder B der HwO</li> <li>• Fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer (Tragfähigkeitsbescheinigung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung und Besetzung mindestens eines sozialversicherungspflichtigen branchenüblichen Arbeitsplatz in Vollzeit oder für zwei Teilzeitkräfte zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätzen für zusammengerechnet 12 Monate (innerhalb von 3 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses = Zweckbindungsfrist). <u>oder</u></li> <li>• Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes in Vollzeit oder als Teilzeitberufsausbildungsplatz i.S. des § 27b Abs. 1 Satz 2 HwO bzw. § 7a Abs. 1 Satz 3 BBiG für mindestens 12 Monate (innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung des Zuschusses = Zweckbindungsfrist).</li> </ul> <p>Hinweis: Der Antrag auf einen Zuschuss für die Aufbauförderung kann nur gestellt werden, wenn eine Antragsberechtigung für die <u>Grundförderung</u> vorliegt und ein Antrag auf einen Zuschuss für die Grundförderung gestellt wurde bzw. zusammen mit dem Antrag auf Aufbauförderung gestellt wird und die Zweckbindungsfrist der Grundförderung noch nicht abgelaufen ist.</p>
<b>Höhe der Förderung:</b>	<b>Einmalig 5.000,00 EUR</b>	<b>Einmalig 2.500,00 EUR</b>

## Meistergründungsprämie – Überblick über die Richtlinie

### Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag Grundförderung
  - Anlage „De-minimis-Erklärung“
  - Eintrag in die Handwerksrolle
  - Nachweis über bestandene Meisterprüfung oder Nachweis über die Gleichwertigkeitsfeststellung oder Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO bzw. Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO
  - Gewerbeanmeldung im Vollerwerb für ein Unternehmen im Handwerk nach Anlage A oder B der HwO
    - Hinweis: ein vorheriger Nebenerwerb ist für die Förderung unschädlich. Jedoch müssen Sie darauf achten, einen Nachweis für die Ummeldung in den Vollerwerb zu erbringen (ggf. Bestätigung des Gewerbeamtes einholen!)
  - **fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer (Tragfähigkeitsbescheinigung)** – auf Basis folgender Unterlagen/Angaben:
    - aussagefähige Beschreibung des Vorhabens
    - Lebenslauf und Befähigungsnachweise
    - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
    - Umsatz und Rentabilitätsvorschau

⇒ Im Grunde ist hier ein sog. „Businessplan“ die Grundlage – die Betriebsberater der Handwerkskammer Südthüringen unterstützen Sie gern dabei!
  - bei tätiger Beteiligung des/der übernehmenden Handwerksmeister/in:
    - Gesellschaftsvertrag (zum Nachweis über die Firmenanteile)
    - ggf. Nachweis der Bestellung des/der Handwerksmeisters/in zum Geschäftsführer (sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich)
  - bei Übernahme eines bestehenden Unternehmens – vertragliche Grundlage für die Unternehmensübernahme
  - ggf. gültiger Aufenthaltstitel
- Antrag Aufbauförderung
  - Anlage „De-minimis-Erklärung“
  - Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag/-verträge
  - bei Beantragung eines Zuschusses zur Arbeitsplatzschaffung – Anlage „Ermittlung Anzahl der Arbeitskräfte“